

133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 298/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 lautet:

„2. Aromatisierter Wein: Dessertwein, der mit pflanzlichen Würzstoffen so behandelt wurde, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat.

3. Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht beträgt und der mit pflanzlichen Würzstoffen so behandelt wurde, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat. Darüber hinaus dürfen Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft, Fruchtdicksaft, Zitronensäure oder Kohlensäure zugesetzt werden; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen.“

2. Nach § 1 Abs. 2 Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

„8. Weinmischgetränk: Getränk, dessen Weinanteil mindestens 50 vH und dessen Alkoholgehalt mindestens 4,0 Rht, jedoch weniger als 8,0 Rht beträgt; bei seiner Herstellung dürfen ohne eine weitere Gärung Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft, Fruchtdicksaft oder Obstwein, darüber hinaus auch pflanzliche Würzstoffe, Kohlensäure oder Zitronensäure zugesetzt werden.“

3. In § 1 erhält Abs. 5 die Bezeichnung „6“; § 1 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch entalkoholisierter Wein. Darunter ist Wein zu

verstehen, dessen Alkoholgehalt im Wege einer geeigneten und schonenden Entgeistung auf 0,5 Rht oder weniger abgesenkt wurde. Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker bis zu einer Menge von höchstens 60,0 Gramm je Liter dürfen Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Weiters ist der Zusatz von Kohlensäure und pflanzlichen Würzstoffen gestattet. Der Gehalt an gesamter schwefeliger Säure darf 100 mg SO₂ je Liter nicht überschreiten.

(5) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch alkoholreduzierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, der entweder wie entalkoholisierter Wein oder durch Verschnitt von entalkoholisiertem Wein mit nicht versetztem Wein hergestellt wurde und dessen Alkoholgehalt mehr als 0,5 Rht, höchstens jedoch 4,0 Rht beträgt.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei versetztem Wein, Brennwein, entalkoholisiertem Wein und alkoholreduziertem Wein gilt die Bestimmung des Abs. 1 für den Ausgangswein (Grundwein). Darüber hinaus darf bei der Herstellung dieser Weine in ihre natürliche Zusammensetzung nur so weit eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um dem Enderzeugnis die Eigenschaften zu verleihen, die der herzustellenden Weinart (§ 1 Abs. 2 bis 5) entsprechen.“

5. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Stoffe, die dem Wein zugesetzt werden, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Zucker darf nur Saccharose, Alkohol muß Äthylalkohol oder Weindestillat sein; sie müssen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen. „Pflanzliche Würzstoffe“ für die Herstellung von „aromatisiertem Wein“, „alkoholarmem aromatisiertem Wein“, „Wermut“, „Weinmischgetränk“, „entalkoholisiertem Wein“ und „alkoholreduziertem Wein“ sind jene Aromate, Aromastoffe oder Aromen pflanzlicher Herkunft, welche für die Weinbereitung geeignet sind und spezielle geruchs- und geschmacksgebende Eigenschaften besitzen. Als pflanzliche Würzstoffe gelten

auch Auszüge aus diesen, die nur mit Wein, Alkohol oder Weindestillat hergestellt werden dürfen.“

6. § 17 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wasser darf entzogen werden

1. bei der Erzeugung von Eiswein (§ 30 Abs. 1 Z 6)
2. bei der Erzeugung von Strohwein (§ 30 Abs. 1 Z 7)
3. ungezuckertem inländischem Traubenmost durch Einwirkung von Kälte oder Wärme zur Erzeugung von Traubendicksaft.

(4) Alkohol darf nur einem Wein entzogen werden, der zur Erzeugung von entalkoholisiertem Wein (§ 1 Abs. 4) oder alkoholreduziertem Wein (§ 1 Abs. 5) bestimmt ist. Hiefür geeignete Methoden sind Vakuumdestillation, Gegenstromdestillation und Umkehrosmose.“

7. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) bis zu einer Menge von höchstens 15 Gramm je Liter dürfen fertiggegorenem Wein Traubenmost, auch angegoren, sowie inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Traubensaft darf jedoch hiefür nur verwendet werden, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Wein, dem über das vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde, darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat.“

8. § 18 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. zu den Weinarten der versetzten, entalkoholisierten oder alkoholreduzierten Weine gehört, es sei denn, daß der Verschnitt den für diese Weine geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht.“

9. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol dürfen im Inland zu Lesegut, das im Inland gefeicht wurde, Zucker oder Traubendicksaft oder beide dieser Stoffe nur zum Zwecke der Vergärung zugesetzt werden, soweit dadurch im Wein die Eigenart des zur Hauptlese eingebrachten Weines seines Herkunftsgebietes zur besseren Entfaltung gebracht werden kann und seine Zusammensetzung nicht wesentlich gestört wird (Lesegutverbesserung). Soweit es zur Sicherung der Kontrolle der Lesegutverbesserung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, daß für die Lesegutverbesserung nur besonders kenntlich gemachter Zucker verwendet werden

darf. Die Art der Kenntlichmachung ist näher zu regeln.“

10. § 20 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. bei aromatisierten Weinen, alkoholarmen aromatisierten Weinen und Weinmischgetränken das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen und sonstigen für diese Weinarten in § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 8 vorgesehenen Stoffen;“

11. § 21 Abs. 7 lautet:

„(7) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen.“

12. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Dessertwein, aromatisiertem Wein, alkoholarmen aromatisiertem Wein und Weinmischgetränken bestimmt sich die örtliche Herkunft nach dem Staat, in dem der Wein die entscheidende, das Wesen dieses Weines gestaltende Bearbeitung erfahren hat, bei Perl- und Schaumwein nach dem Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmten Flaschen abgefüllt wurde.“

13. (Verfassungsbestimmung) Nach § 27 werden folgende §§ 27 a und 27 b samt Überschriften eingefügt:

„Mengenbeschränkung

§ 27 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Weinbautreibende (Bewirtschafter von Weingartenflächen) dürfen je Erntejahr nicht mehr als die Hektarhöchstmenge an Wein oder Weintrauben in Verkehr bringen.

(2) Die Hektarhöchstmenge eines Jahrganges beträgt je Hektar bepflanzt und im Rebflächenverzeichnis eingetragener Weingartenfläche — unter Berücksichtigung eines Umrechnungsschlüssels Weintrauben zu Wein von 1 zu 0,75 — bei

1. Weißweinrebsorten 6 000 Liter Wein oder 8 000 kg Weintrauben,
2. Rotweinrebsorten 7 500 Liter Wein oder 10 000 kg Weintrauben.

(3) Eine über die Hektarhöchstmenge erzeugte Menge an Wein (Übermenge) darf, soweit die Hektarhöchstmenge in einem der nachfolgenden Erntejahre nicht erreicht wird, bis zum Ausmaß dieser Hektarhöchstmenge des Weinbaubetriebes — auch ganz oder teilweise anstelle der Hektarhöchstmenge — in Verkehr gebracht werden.

(4) Wird die gesamte Erntemenge an Weintrauben eines Weinbautreibenden an einen einzigen Betrieb (Winzergenossenschaft oder Weinhandelsbetrieb) abgeliefert (Vollablieferer), darf der Über-

nehmer ebenfalls nicht mehr als die Hektarhöchstmenge in Verkehr bringen. Ein Ausgleich der Erntemengen von Vollablieferern innerhalb des Unternehmerbetriebes ist zulässig.

(5) Weinbautreibende, die ihre gesamte Erntemenge an Weintrauben an mehrere Betriebe abliefern, haben nach den Rebflächenverzeichnissen Aufzeichnungen über ihre Weinbauflächen und die Mengen, die je Erntejahr in Verkehr gebracht werden dürfen, getrennt nach Weiß- und Rotweinrebsorten, zu führen. Der Unternehmer von Weintrauben ist bei Überschreitung der Hektarhöchstmenge nachweislich auf die Übermenge hinzuweisen.

(6) Die Abgabe von Weintrauben oder Traubenmost zur Erzeugung von Traubensaft oder von Wein zur Erzeugung von Brennwein oder Essig ist kein Inverkehrbringen im Sinne der Abs. 1 bis 5.

Rebflächenverzeichnis

§ 27 b. (1) Bei den Bezirksverwaltungsbehörden sind Rebflächenverzeichnisse anzulegen und automationsunterstützt zu führen. In die Rebflächenverzeichnisse sind insbesondere Katastralgemeinden, Riede, Weingartenflächen, Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzungen, Auspflanzjahr und Rebsorten einzutragen.

(2) Weinbaukataster nach landesgesetzlichen Bestimmungen gelten dann als Rebflächenverzeichnisse, wenn sie die im Abs. 1 vorgesehenen Angaben enthalten.

(3) Für jeden Weinbaubetrieb ist ein Betriebskataster anzulegen und automationsunterstützt zu führen. Darin sind die für die Kontrolle der Mengenbeschränkung erforderlichen Daten, insbesondere der Bestands- und Erntemeldungen, Transportbescheinigungen, Mostwäger-Bestätigungen und Ausgabe von Banderolen, einzutragen.

(4) Sofern es zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorschreiben, daß für Meldungen, Anträge, Aufzeichnungen oder Zeugnisse, insbesondere für Ernte- und Bestandsmeldung, Einfuhr- und Ausfuhrzeugnis, Transportbescheinigung oder Mostwäger-Bestätigung, bestimmte Formblätter zu verwenden sind.“

14. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird Tafelwein oder Landwein als „Rotwein“ oder „Roséwein“ bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als „Verschnitt von Weißwein mit Rotwein“ oder „Verschnitt von Weißwein mit Roséwein“ zu kennzeichnen.“

15. § 29 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. der Wein die der Bezeichnung entsprechende und typische Eigenart aufweist und bei der sensorischen Prüfung die in einer Verordnung gemäß § 47 Abs. 7 festgelegten Mindestanforderungen erreicht;“

16. (Verfassungsbestimmung) § 29 Abs. 7 entfällt.

17. § 30 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Trockenbeerenauslese ist Beerenauslese aus größtenteils edelfaulen, weitgehend eingeschrumpften Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 32° KMW aufgewiesen hat;“

18. In § 30 Abs. 1 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; nach § 30 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 7 eingefügt:

„7. „Strohwein“ ist Wein aus vollreifen und zuckerreichen Beeren, die vor der Kelterung mindestens drei Monate auf Stroh oder Schilf gelagert oder an Schnüren und ähnlichem aufgehängt waren und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 25° KMW aufgewiesen hat; dieser Wein darf mit keiner zusätzlichen Bezeichnung gemäß Z 1 bis 6 versehen sein.“

19. In § 31 Abs. 9 entfällt der letzte Satz.

20. § 31 Abs. 10 entfällt.

21. § 31 Abs. 12 entfällt.

22. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihre Beschaffenheit als aromatisierte Weine sofort erkennen läßt, bei alkoholarmem aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mit Kohlensäure versetzter alkoholarmer aromatisierter Wein ist zusätzlich als „mit Kohlensäure versetzt“ zu bezeichnen. Mistella ist als „Mistella“ zu bezeichnen.“

23. § 32 Abs. 4 a lautet:

„(4 a) Weinmischgetränke müssen als „Weinmischgetränk“, „Weinhaltiges Getränk“ oder „Weinhaltiger Aperitif“ bezeichnet werden. Mit Kohlensäure versetzte Weinmischgetränke sind als „mit Kohlensäure versetzt“ zu bezeichnen.“

24. Nach § 32 wird folgender § 32 a samt Überschrift eingefügt:

„Entalkoholisierter und alkoholreduzierter Wein

§ 32 a. (1) Entalkoholisierter Wein ist als „Entalkoholisierter Wein“, alkoholreduzierter Wein ist als „Alkoholreduzierter Wein“ zu bezeichnen.

(2) Bei Zusatz von Kohlensäure sind die Worte „mit Kohlensäure versetzt“ und bei Zusatz von pflanzlichen Würzstoffen die Bezeichnung „aromatisiert“ anzugeben.

(3) Unzulässig sind

1. engere geographische Herkunftsbezeichnungen als der Staat, in dem die zur Herstellung verwendeten Trauben geerntet wurden,
2. Angaben gemäß § 28 Abs. 2, § 29 und § 30,
3. Sorten- und Jahrgangsbezeichnungen gemäß § 33 Abs. 3.

(4) § 33 Abs. 1 und 4 gelten auch für entalkoholisierten und alkoholreduzierten Wein.“

25. § 33 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Bezeichnungen „natur“, „echt“, „rein“, „ökologisch“, „alternativ“ sowie Wortverbindungen mit diesen.“

26. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender § 33 Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Wein, der aus Weintrauben, die nach den Produktionsrichtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch“ (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975), erzeugt wurden, gewonnen wird, kann mit den Worten „aus biologischem Anbau“, „aus biologischem Landbau“ oder „aus biologischer Landwirtschaft“ — statt „biologisch“ kann auch die Bezeichnung „organisch biologisch“ oder „biologisch dynamisch“ verwendet werden — bezeichnet werden. Diese Bezeichnung darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erzeugerbetrieb der Weintrauben verwendet werden.

27. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) § 33 Abs. 1, 1 a und 4 ist auf Obstwein sinngemäß anzuwenden.“

28. § 36 a samt Überschrift lautet:

„Qualitätsobstwein

„§ 36 a. (1) Obstwein, der aus Äpfeln oder Birnen hergestellt wurde, darf als „Qualitätsobstwein“ oder „Qualitätsobstmost“ in Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Saft der Äpfel ein Mostgewicht von mindestens 9° KMW, der Saft der Birnen ein Mostgewicht von mindestens 9,5° KMW aufgewiesen hat;
2. der Gehalt an Alkohol mindestens 5 Rht beträgt;
3. der Gehalt an titrierbarer Säure, berechnet als Weinsäure, mindestens 6 g je Liter, berechnet als Äpfelsäure, mindestens 5,4 g je Liter beträgt;
4. der Gehalt an flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure, höchstens 0,8 g je Liter beträgt;

5. der Gehalt an freier schwefeliger Säure höchstens 40 mg je Liter und an gesamter schwefeliger Säure höchstens 150 mg je Liter beträgt;

6. er klar, harmonisch und frei von Fehlern ist;

7. bei der Herstellung Behandlungsweisen im Sinne des § 35 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a nicht angewendet wurden.

(2) Qualitätsobstwein darf nur in Glasflaschen mit einem Nenninhalt bis zu 1 Liter an den Verbraucher abgegeben werden.“

29. (Verfassungsbestimmung) § 37 samt Überschrift lautet:

„Teil 5

Weinaufsicht

Kellereiinspektion

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt) sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung dieser Aufgaben geeigneter Organe (Organe der Weinaufsicht) zu bedienen. Als geeignet gelten:

1. Absolventen der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg, die eine mindestens fünfjährige einschlägige fachliche Tätigkeit ausgeübt haben, oder Personen mit gleichwertiger fachlicher Ausbildung (Kellereiinspektoren);
2. Mostwäger gemäß § 42 Abs. 1 und 2;
3. Organe der Lebensmittelaufsicht, soweit sie für die Weinaufsicht bestellt sind.

(3) Die Organe der Weinaufsicht dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(4) Organe der Weinaufsicht genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Organe der Weinaufsicht dürfen bei Gefahr im Verzug zur Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, wenn die örtliche zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann und die Amtshandlungen zur Aufklärung oder Verhinderung von strafbaren Handlungen erforderlich sind. Solche Amtshandlungen gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Behörde. Das Organ der Weinaufsicht hat diese Behörde von solchen

Amtshandlungen unverzüglich zu benachrichtigen und beschlagnahmte Getränke oder Behälter unverzüglich den zuständigen Organen zu übergeben.

(6) Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Durchführung der Weinaufsicht kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. nach Verständigung des Landeshauptmannes vor Ort mit den zuständigen Organen der Weinaufsicht Kontakt aufnehmen, wobei den Organen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit Organen der Weinaufsicht das Betreten von Räumlichkeiten (§ 38) und Weingärten (§ 42 Abs. 4) gestattet ist,
2. regelmäßige Besprechungen mit den für die Weinaufsicht zuständigen Beamten der Länder durchführen,
3. mindestens einmal jährlich für die Organe der Weinaufsicht Fort- und Weiterbildungskurse durchführen und
4. unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle Richtlinien für die Überwachung des Verkehrs von Wein und Obstwein sowie über die Mengenregelung erlassen.

(7) Der Landeshauptmann hat bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über alle Maßnahmen betreffend die Durchführung der Weinaufsicht einen Jahresbericht vorzulegen.

30. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann kann sich — insbesondere zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes sowie der Ernte- und Bestandsmeldungen — geeigneter Hilfsorgane (Mostwäger) bedienen.“

31. § 42 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Die Organe der Weinaufsicht sind verpflichtet,“

32. § 42 Abs. 7 entfällt; § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung eine Verwaltungsabgabe festzusetzen, die je Liter oder Kilogramm des gemäß § 43 Abs. 3 zu kontrollierenden Lesegutes zu bemessen ist. Bei der Festsetzung ist auf den für die Tätigkeit der Organe der Weinaufsicht erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Absichtsmeldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben. Die Verwaltungsabgabe ist eine Einnahme des Bundes.“

33. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

34. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Organ der Weinaufsicht hat über das Ergebnis der Lesegutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.“

35. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 31. August und zum 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung), gegliedert nach den in Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden.“

36. § 44 Abs. 4 lautet:

„Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

37. In § 46 Abs. 3 letzter Satz wird das Zitat „§ 56 Abs. 6 erster Satz“ ersetzt durch das Zitat „§ 56 Abs. 4 erster Satz“.

38. § 49 samt Überschrift lautet:

„Herstellung besonderer Getränke

§ 49. Wer versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarme aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine, Qualitätsobstweine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Menge anzuzeigen. Gleichzeitig sind die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume anzugeben.“

39. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstweine, Traubensaft, Traubendicksaft, weinähnliche Getränke oder gebrannte geistige Flüssigkeiten zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so sind alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer vollständig beschrifteten, an der Vorderseite gut sichtbar angebrachten und gut lesbaren sowie unverwischbar beschrifteten Tafel zu kennzeichnen, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.“

40. § 55 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

1. Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 bis 35, 37 bis 40 und 85 des Zollgesetzes 1988 Zollfreiheit zu gewähren ist;

2. Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
3. Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
4. Weine, die zur unentgeltlichen Abgabe bei Messen und Ausstellungen eingeführt werden;
5. Weine, die in Behältnissen mit einem Nenninhalt von 5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 100 Litern je Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden;
6. Weine, die im Zwischenlandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen wiedereingeführt werden.“

41. § 56 Abs. 6 Z 4 lautet:

- „4. Weine, die in Behältnissen mit einem Nenninhalt von 5 Litern oder weniger ausgeführt werden, sofern die Gesamtmenge 100 Liter je Weinart, insgesamt jedoch 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;“

42. In § 56 Abs. 6 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; nach § 56 Abs. 6 wird folgende Z 7 eingefügt:

- „7. Wein, der zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dient, in dem die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist.“

43. § 56 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Entspricht der exportierte Wein nicht jenem Wein, für den die staatliche Prüfnummer erteilt wurde, ist der Exporteur für zwei Jahre von diesem Exportverfahren auszuschließen.“

44. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs. 3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, und des § 19 sowie einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 5 hinsichtlich des Zusatzes von schwefeliger Säure, L-Ascorbinsäure, Kupfersulfat oder Calcium, weiters Wermut, Perlwein, entalkoholisierter Wein und alkoholreduzierter Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs. 2 Z 4 und 5, Abs. 4 sowie Abs. 5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde oder der bei der Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure, Kupfersulfat oder Calcium über das in einer

Verordnung gemäß § 6 Abs. 5 festgelegte Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Organs der Weinaufsicht durchgeführt werden.“

45. § 64 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Wird auf Grund der Ergebnisse einer Nachschau (§ 38) oder der Untersuchung einer entnommenen Probe (§ 39) ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so ist, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau und Entnahme der Probe eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bildet einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und ist nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.

(2) Die Höhe der Gebühr ist durch Verordnung derart festzusetzen, daß darin Reisekosten und durchschnittliche Kosten einer Probeentnahme volle Deckung finden.“

46. § 65 Abs. 1 Z 7 lautet:

- „7. Wein oder Keltertrauben entgegen § 46 ohne Transportbescheinigung oder Lieferschein befördert, diese nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder nicht ordnungsgemäß weiterleitet;“

47. § 65 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 lautet:

- „2. Wermut, Perlwein, entalkoholisierter Wein oder alkoholreduzierter Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die in § 1 Abs. 2 Z 4 oder 5, § 1 Abs. 4 oder § 1 Abs. 5 vorgesehenen Werte nicht eingehalten wurden, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
3. Wein, dem entgegen § 6 Abs. 3 oder über das in § 18 Abs. 2 oder § 19 Abs. 4 oder 5 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
4. Wein, der entgegen § 18 Abs. 3 nicht wiedergefertigt oder entgegen § 19 aufgebessert wurde oder der bei Abgabe an den Verbraucher schwefeliger Säure, L-Ascorbinsäure, Kupfersulfat oder Calcium über das in einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 5 festgelegte Ausmaß enthält, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;“

48. § 65 Abs. 2 Z 6 lautet:

- „6. Wein, der entgegen § 22 Abs. 1 nicht wiedergefertigt wurde, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder verdorbenen Wein entgegen § 22 Abs. 2 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt;“

133 der Beilagen

7

49. Nach § 65 Abs. 2 Z 10 wird folgende Z 11 eingefügt:

„1. Wein entgegen § 27 a in Verkehr bringt,“

50. § 65 Abs. 3 Z 4 a lautet:

„4 a. Qualitätsobstwein zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, wenn eine der in § 36 a Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegt, oder Qualitätsobstwein entgegen § 36 a Abs. 2 an den Verbraucher abgibt;“

51. Dem § 68 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Kostenersätze sind Einnahmen des Bundes.“

52. Nach § 68 e Abs. 18 wird folgender Abs. 19 eingefügt:

„(19) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wein-kommission sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Betriebes oder Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.“

53. § 70 Abs. 7 entfällt.

54. § 70 a samt Überschrift lautet:

„Kostenersätze für Gebietskörperschaften:

Für die Durchführung der Weinaufsicht hat der Bund den Ländern bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Pauschalabgeltung (Amtssachaufwand und Personalaufwand) in Höhe des 15,64fachen Gehalts gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, vervielfacht mit den folgenden Beträgen, zu ersetzen:

Burgenland	28
Kärnten	0,5
Niederösterreich	36
Oberösterreich	1

Salzburg	0,5
Steiermark	4
Tirol	0,5
Vorarlberg	0,5
Wien	3

Wenn diese Bemessungsgrundlage nach dem 30. Juni geändert wird, dann hat der Ausgleich beim Kostenersatz für das nächste Jahr stattzufinden.“

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Wein, der vor dem 1. August 1992 erzeugt wurde, darf ohne Beschränkung gemäß § 27 a in Verkehr gebracht werden.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes festgelegten Formblätter gelten bis zur Erlassung durch eine Verordnung gemäß § 27 b Abs. 4 als Formblätter im Sinne dieser Bestimmung.

(4) In § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 38 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1 und 6, § 41 Abs. 3, 4 und 5, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1, 2, 9 und 10, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 54, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 3 Z 2, § 63 Abs. 1 und 5 sowie § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle des Begriffs „Bundeskellereiinspektor“ der Begriff „Organ der Weinaufsicht“.

(5) In § 38 Abs. 2 und 5, § 40 Abs. 7, § 41 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 52 tritt an die Stelle des Begriffs „Bundeskellereiinspektion“ der Begriff „Organ der Weinaufsicht“.

(6) In § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 3 tritt an die Stelle des Begriffs „Mostwäger“ der Begriff „Organ der Weinaufsicht“. In § 38 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 entfällt der Begriff „Mostwäger“.

(7) Die Bundesbehörde „Bundeskellereiinspektion“ wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelöst.

VORBLATT

Problem:

Die Überproduktion von Wein hat den Produzentenpreis österreichischer Weine stark beeinträchtigt und in den vergangenen Jahren — trotz Durchführung von Förderungsaktionen — zu Absatzschwierigkeiten geführt.

Ziel:

Durch die Reduzierung der Weinernte soll — unterstützt von begleitenden Maßnahmen (Rodungsaktionen) — einerseits eine Beseitigung der Überschüsse und damit eine Anpassung der Produktion an den Marktbedarf, andererseits eine Anhebung des Anteils der Qualitätsweinproduktion erreicht werden.

Inhalt:

Die Vermeidung der Überschüsse soll durch eine Verkehrsbeschränkung für Wein verwirklicht werden. Zusätzlich ist eine Erweiterung des Angebotes an Weinprodukten vorgesehen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Die Kontrollaufgaben — einschließlich Mengenkontrolle — werden in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen. Die Kellereiinspektoren werden dem Landeshauptmann unterstellt. Zur Unterstützung können ihnen die Mostwäger — mit erweitertem Aufgabenbereich — beigegeben werden. Die für die Kontrolle erforderlichen Rebflächenverzeichnisse sind in den Ländern bereits teilweise eingerichtet. Die Kosten der Weinaufsicht werden den Ländern pauschal abgegolten.

EG-Recht:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 823/87 wurde die Festlegung eines Hektarhöchstertages ermöglicht, um die Qualität der Weine zu verbessern und übermäßige Erträge, die Marktstörungen nach sich ziehen könnten, zu vermeiden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Problem:

Das Ausmaß der österreichischen Weingartenflächen beträgt ca. 58 000 ha; davon stehen ca. 54 000 ha im Ertrag. Nach der letzten Weingartenflächenerhebung des Statistischen Zentralamtes im Jahre 1987 beträgt der Anteil der Flächen, die mit Rotweinrebsorten bestockt sind, ca. 17% (mit steigender Tendenz).

Bei einem jährlichen Verbrauch von knapp 2 700 000 hl (davon ca. 140 000 hl versetzte Weine, insbesondere Sekt) und einem Importüberschuß von ca. 150 000 hl ergibt sich ein Gesamtbedarf von ca. 2 550 000 hl. Der zusätzliche Bedarf für die Verarbeitung (Weinbrand- und Traubensafterzeugung) von ca. 100 000 hl ist dabei nicht berücksichtigt und wird von der Hektarhöchstsertragsregelung auch nicht erfaßt. Bei liberalisiertem Außenhandel würde er überwiegend aus Importen gedeckt.

Im Juli 1990 haben sich Vertreter des Bundes (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und Bundesminister für Finanzen) und der weinbautreibenden Länder Niederösterreich und Burgenland (Finanz- und Agrarreferenten) auf verschiedene Maßnahmen geeinigt, welche kurzfristig eine Preisverbesserung sowie mittel- und langfristig eine Beseitigung der strukturellen Überschüsse bringen sollen.

Diese Maßnahmen wurden im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien festgelegt. Der Entwurf dieser Weingesetz-Novelle dient daher auch der Umsetzung dieses Arbeitsübereinkommens.

Mit einer einmaligen Aktion wurden zur sofortigen Entlastung des Weinmarktes rund 100 000 hl Tafelwein vor der Ernte 1990 durch Förderungsmaßnahmen der Weinkommission (Tafelwein-Destillationsaktion II 1990 und Tafelwein-Verspritzungsaktion 1990) aus dem Markt genommen.

Die Länder Niederösterreich und Burgenland führen Rodungsaktionen durch, wobei die Weingartenflächen innerhalb der nächsten 4 Jahre wesentlich verringert werden sollen.

Die Länder Niederösterreich und Burgenland haben weiters vorgesorgt, daß eine Erweiterung der gesamten Weinbaufläche eines Landes nicht gestattet ist und Beschränkungen für die Erzeugung von Weintrauben (8 000 kg bei Weißweinrebsorten und 10 000 kg bei Rotweinrebsorten pro Hektar im Weinbaukataster eingetragener Weinbaufläche) festgelegt.

Diese Beschränkung der Länder ist als korrespondierende Maßnahme zur Verkehrsbeschränkung im Weingesetz zu sehen. Eine Regulierung des Ertrags allein ist von Begleitumständen (Witterung) abhängig, die nur schwer abzuschätzen und kaum beeinflussbar sind.

Lösung:

Sollten die Rodungsaktionen der Länder voll greifen, ist davon auszugehen, daß bei einer Umtriebszeit von 20—25 Jahren jährlich höchstens 48 000 ha in Ertrag stehen werden. Bei einem vorgesehenen Ertrag von höchstens 60 hl pro Hektar bei Weißweinrebsorten und höchstens 75 hl bei Rotweinrebsorten ergibt sich eine Gesamtweinmenge von bis zu 3 Mill. hl (2,4 Mill. hl Weißwein und 0,6 Mill. hl Rotwein).

Dabei war zu berücksichtigen, daß durch gebiets- und betriebsspezifische Streuungen mit teilweise starker Abnahme des Hektarertrages zu rechnen ist, da jene Betriebe, die erheblich über dem vorgesehenen Wert liegen, die Produktion einschränken müssen. Betriebe, die auf Qualitätsproduktion — insbesondere von kleinbeerigen und kleintraubigen Sorten — ausgerichtet sind, werden diese Menge jedoch ohnedies nicht erreichen.

Ausgehend davon, daß die Qualität der Weintrauben indirekt proportional zur erzielten Erntemenge pro Hektar ist, sollte durch die vorgesehene Verkehrsbeschränkung eine Förderung der Qualitätsproduktion erreicht werden.

Durch die enge Verknüpfung der Ertragsbeschränkung in den Landesweinbaugesetzen und der Verkehrsbeschränkung im Weingesetz ist es zweckmäßig, die Behörde „Bundeskellereiinspektion“ aufzulassen und die Kontrolle in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“) und Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“), hinsichtlich der §§ 42 Abs. 6 und 68 aus § 3 F-VG 1948, hinsichtlich der §§ 55 und 56 aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“), hinsichtlich des § 64 aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“), und hinsichtlich des § 70 a aus § 2 F-VG 1948.

Beurteilung im Hinblick auf Bestimmungen der EG:

Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/89, sieht für jeden Qualitätswein b. A. eine Festsetzung des Hektarertrages in Trauben-, Most- oder Weinmengen vor.

Ausgehend davon, daß nach der derzeitigen Rechtslage (§ 29 Abs. 1 Z 1 und § 29 Abs. 8 des Weingesetzes) sämtliche österreichischen Weinbauflächen grundsätzlich zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, ist im Falle eines Beitritts Österreichs zur EG eine Hektarhöchsttragsregelung unumgänglich.

Die genannte EG-Bestimmung läßt offen, ob die Hektarhöchsttragsregelung durch Beschränkung der Erntemenge oder durch Beschränkung der Verkehrsmenge erreicht wird.

Während in § 2 a des deutschen Weingesetzes eine Beschränkung der Verkehrsmenge festgelegt wird, ist in Österreich eine Kombination der beiden Möglichkeiten vorgesehen. Eine derartige Kombination ist nach der obgenannten Bestimmungen der EG nicht ausgeschlossen, durch eine zusätzliche Festlegung der Erntemenge werden potentielle Überschüsse von vornherein eingeschränkt.

Besonderer Teil**Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 2 und 3):**

Der unscharfe Begriff „pflanzliche Würzstoffe und andere natürliche Stoffe“ wird ersetzt durch den Begriff „pflanzliche Würzstoffe“ und in § 6 Abs. 4 umfassend definiert. Es handelt sich dabei um Aromate, Aromastoffe und Aromen (Kapitel A 9 des Österreichischen Lebensmittelbuches) sowie Auszüge aus diesen, die mit Wein, Alkohol oder Weindestillat hergestellt werden.

Die Bestimmung über „alkoholarmen aromatisierten Wein“ wurde der Bestimmung über

„aromatisierten Wein“ angepaßt. Der Bezeichnung „alkoholarmer aromatisierter Wein“ Rechnung tragend, wurde damit klargestellt, daß der Zusatz von pflanzlichen Würzstoffen dem Zweck dient, dem Endprodukt die gewünschte charakteristische geschmackliche und geruchliche Prägung zu verleihen.

Die im zweiten Satz angeführten Stoffe können zusätzlich zugesetzt werden. Aus der Aufzählung ergibt sich, daß diese Stoffe einzeln oder gemeinsam verwendet werden dürfen.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 8):

Zusätzlich zu den alkoholarmen aromatisierten Weinen wurde auch ein Weinmischgetränk mit einem Alkoholgehalt zwischen 4 und 8 Vol% aufgenommen. Es muß einen Weinanteil von mindestens 50% aufweisen und kann auch mit Obstwein versetzt werden.

Dem Weinmischgetränk können zusätzlich pflanzliche Würzstoffe, Kohlensäure oder Zitronensäure (einzeln oder gemeinsam) zugesetzt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 5 und 6):

Abs. 4 dient der Klarstellung der bisher nicht detailliert geregelten Herstellungsbedingungen entalkoholisierter Weine. Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Restzuckergehalt über das in § 18 Abs. 2 für Normalwein erlaubte Ausmaß von 15 g pro Liter herbeizuführen. Der SO₂-Gehalt kann aus technologischen Gründen deutlich unter dem für Normalwein zulässigen Ausmaß bleiben.

Die Verfahren für eine „geeignete Entgeistung“ wurden in § 17 Abs. 4 ausdrücklich festgelegt. Es handelt sich dabei um solche Verfahren, die bisher in der Praxis angewendet wurden.

Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Weine, denen der Alkohol nicht vollständig entzogen wurde (bis 4 Vol%), herzustellen (alkoholreduzierte Weine).

Diese Weine weisen die Nachteile der entalkoholisierten Produkte (Verarmung an bestimmten flüchtigen Aromastoffen; völliges Fehlen des geschmackbestimmenden Alkohols) nicht in diesem Ausmaß auf.

Die Herstellung erfolgt entweder — analog zu entalkoholisiertem Wein — durch geringere Alkoholreduktion oder durch Verschnitt von entalkoholisiertem Wein mit Normalwein, wobei allerdings der Alkoholgehalt 4 Vol% nicht überschreiten darf.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Entalkoholisierter Wein, der nicht den im Weingesetz festgelegten Herstellungsbestimmun-

gen entspricht, war bisher infolge eines Redaktionsversehens nicht als verfälschter Wein anzusehen.

Gleichzeitig mit der Neuregelung des „alkoholreduzierten Weines“ werden sämtliche diesbezügliche Bestimmungen des Weingesetzes an die Bestimmungen über „entalkoholisierten Wein“ angepaßt.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 4)

Die Definition der „pflanzlichen Würzstoffe“ folgt den Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches über Aromen (Kapitel A 9). Dabei wurde der Anwendungsbereich auf Aromen, Aromastoffe und Aromate pflanzlicher Herkunft eingeschränkt.

Zu Art. I Z 6 (§ 17 Abs. 3 und 4):

In Abs. 3 wird nunmehr in abschließender Weise festgelegt, welchen Produkten Wasser entzogen werden darf. Die bisher in dieser Bestimmung enthaltene Definition von Strohwein wurde in den § 30 Abs. 1 Z 7 übernommen. Eine Lagerung auf Stroh bzw. das Aufhängen auf Schnüren hat jedoch für die Dauer von mindestens drei Monaten zu erfolgen.

Die in Abs. 4 enthaltene Bestimmung über die Entziehung von Alkohol wurde um die neugeschaffene Weinkategorie „alkoholreduzierter Wein“ erweitert. Die angeführten Methoden für die Entziehung von Alkohol entsprechen jenen, die in der deutschen Wein-Verordnung festgelegt sind.

Zu Art. I Z 7 (§ 18 Abs. 2):

Die bisher in § 58 Abs. 3 fälschlicherweise enthaltene Regelungen über die Verschnittmöglichkeit von überzuckertem Wein wird ausdrücklich in den § 18 Abs. 2 vorgezogen.

Der Höchstwert von 15 g je Liter gilt nicht für entalkoholisierte und alkoholreduzierte Weine, weil § 1 Abs. 5 und 6 diesbezüglich als Spezialbestimmung zu § 18 Abs. 2 anzusehen ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 18 Abs. 4 Z 2):

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der gesonderten Regelungen für entalkoholisierten und alkoholreduzierten Wein in § 1 Abs. 4 und 5.

Zu Art. I Z 9 (§ 19 Abs. 2):

Durch die Aufnahme der Wortfolge „nur zum Zwecke der Vergärung“ wurde ausdrücklich klargestellt, daß die Möglichkeit einer Lesegutabesserung nicht zur Umgehung der Bestimmungen über die Restzuckerverleihung (§ 18) herangezogen werden kann.

Zu Art. I Z 10 (§ 20 Abs. 2 Z 3):

Die Bestimmungen über die Behandlung aromatisierter Weine, alkoholarmer aromatisierter Weine und Weinmischgetränke wurden an die neugefaßten Bestimmungen des § 1 angepaßt.

Zu Art. I Z 11 (§ 21 Abs. 7):

Durch die Auflassung der Behörde „Bundeskellereiinspektion“ ist eine gesonderte Meldung an den Bundeskellereiinspektor über eine beabsichtigte Inverkehrsetzung von Frühmost oder frühen Sturm entbehrlich.

Zu Art. I Z 12 (§ 24 Abs. 2):

Durch die Zulassung von Weinmischgetränken war eine entsprechende Änderung der Bezeichnungsbestimmungen notwendig.

Die örtliche Herkunft bei Weinmischgetränken richtete sich, ebenso wie bei Dessertwein, aromatisiertem Wein und alkoholarmem aromatisiertem Wein, nach jenem Staat, in dem das Produkt die entscheidende, wesensgestaltende Bearbeitung erfahren hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 27 a und § 27 b):

Entsprechend der Vereinbarung über Maßnahmen zur Entlastung des Weinmarktes wurden in den Weinbaugesetzen der Länder Niederösterreich und Burgenland Beschränkungen (Hektarhöchstträge) im Ausmaß von 8 000 kg Weintrauben bei Weißweinsorten und 10 000 kg Weintrauben bei Rotweinrebsorten pro Hektar bewirtschafteter und im Weinbaukataster eingetragener Weinbaufläche festgelegt.

Die Abs. 1 und 2 enthalten eine damit korrespondierende Beschränkung des Verkehrs mit Wein und Weintrauben.

Bei der maximalen Ausbeute von 75% ergibt sich eine Weinmenge von 6 000 Liter bei Weißweinrebsorten und 7 500 Liter bei Rotweinrebsorten je Hektar.

Die Hektarhöchstmenge ist auf die tatsächlich bepflanzte Weingartenfläche eines Weinbautreibenden umzulegen.

Durch die Hektarhöchststragsregelung wird einerseits eine Marktentlastung, andererseits eine Förderung der Qualitätsproduktion angestrebt.

Da derzeit für Rotwein in Österreich keine Absatzschwierigkeiten bestehen und das Absatzpotential für inländischen Rotwein noch nicht ausgeschöpft ist, ist ein höherer Hektarhöchststrag für Rotweinrebsorten im Hinblick auf den angestrebten Zweck der Marktentlastung gerechtfertigt.

Inverkehrbringung ist die tatsächliche Weitergabe der Produkte, nicht erfaßt ist daher die Lagerung im eigenen oder — etwa durch Anmietung von Räumlichkeiten — in einem fremden Betrieb.

Abs. 3 gilt für jene Fälle, in denen der Weinbautreibende den Wein selbst erzeugt und an Dritte abgibt. Erzeugt der Weinbautreibende mehr als 6 000 Liter Wein aus Weißweinrebsorten bzw. 7 500 Liter Wein aus Rotweinrebsorten je Hektar, ist die Übermenge zu lagern. Die Abgabe von Übermengen ist gemäß Abs. 6 lediglich zur Erzeugung von Traubensaft, Brennwein oder Essig zulässig.

Zulässig ist weiters der Ausgleich der Weinmenge innerhalb eines Weinbaubetriebes. Es kann auch eine Übermenge anstelle der zulässigen Hektarhöchstmenge in einem der folgenden Erntejahre abgegeben werden, die dann im Umfang der Überschreitung der jeweiligen Hektarhöchstmenge selbst zur Übermenge wird.

Wenn der Weinbautreibende die gesamte geerntete Menge an Weintrauben seines Betriebes einem einzigen Betrieb weitergibt, ist gleichzeitig eine Weitergabe der Übermenge möglich. Diesfalls darf der Übernehmer im gleichen Jahr, aber auch in den nächsten Jahren mit der Mindermenge jener Abgeber, die alle Weintrauben an seinen Betrieb abliefern, ausgleichen.

In den Fällen, in denen der Weinbautreibende alle Weintrauben an verschiedene Betriebe abgibt, sind über die abgegebenen Mengen an Weintrauben Aufzeichnungen zu führen. Der Übernehmer einer Übermenge ist auf den Umstand, daß der Hektarhöchstertrag bereits überschritten wurde, nachweislich hinzuweisen. Ein Ausgleich mit einer Mindermenge in den folgenden Jahren ist nicht mehr möglich. Es ist daher lediglich zulässig, diese Menge im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 6 weiterzugeben.

Jene Weinbautreibende, die nur einen Teil der Erntemenge abliefern, dürfen dies nur bis zur Hektarhöchstmenge. Für die Lagerung der Übermenge ist vom Weinbautreibenden Sorge zu tragen.

§ 27 b richtet sich an die mit der Vollziehung des Weingesetzes betrauten Behörden. Im Rahmen des § 68 f, der die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten regelt, ist daher ein Datenaustausch zwischen den Behörden bzw. eine zentrale Datenerfassung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft möglich.

Zu Art. I Z 14 (§ 28 Abs. 3):

Im Hinblick auf bisherige Unklarheiten bei der Bezeichnung von Verschnitten von Weiß- mit Rosé- und Rotweinen war eine diesbezügliche eindeutige Regelung erforderlich.

Eine Bestimmung, wonach ein aus Rotweinrebsorten erzeugter weißgepreßter Wein nur als Tafelwein in Verkehr gebracht werden darf, wurde in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Es ist daher davon auszugehen, daß weißgepreßter Wein auch als Qualitätswein — wenn er die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt — in Verkehr gebracht werden darf.

Zu Art. I Z 15 (§ 29 Abs. 1 Z 5):

Durch das in einer Verordnung über die Geschäftsordnung der Weinkostkommissionen vorgesehene Kostschema können spezielle Anforderungen für Qualitäts- und Prädikatswein geregelt werden. In § 29 wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß solcher Wein nur dann als „Qualitätswein“ in Verkehr gebracht werden darf, wenn er den sensorischen Anforderungen entspricht.

Zu Art. I Z 16 (§ 29 Abs. 7):

Die in § 29 Abs. 7 enthaltenen Bestimmungen über Hektarhöchsterträge entfallen — ebenso wie der bisherige § 29 Abs. 1 Z 5 — im Hinblick auf die nunmehr in § 27 a enthaltene Mengenregelung.

Zu Art. I Z 17 (§ 30 Abs. 1 Z 5):

Die Definition der Trockenbeerenauslese führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, da neben den edelfaulen, rosinenartig eingeschrumpften Beeren immer wieder vereinzelt vollreife, nicht eingeschrumpfte Beeren vorkommen können, deren Anteil dann auf die in der Praxis tolerierte, aber nicht im Gesetz vorgesehene Grenze von 5% geschätzt werden muß. Diese Schätzungen sind immer wieder Anlaß zur Kritik.

Um einerseits diesen unbefriedigenden Zustand zu vermeiden und andererseits die Bezeichnung „Trockenbeerenauslese“ nur den höchstwertigen Produkten vorzubehalten, ist eine Änderung des § 30 Abs. 1 Z 5 vorgesehen.

Durch die Erhöhung der Anforderungen an die Trockenbeerenauslese ist sichergestellt, daß tatsächlich nur „größtenteils“ edelfaule, weitgehend eingeschrumpfte Beeren vorhanden waren, ohne daß der Mostwäger gehalten ist, den Anteil an vollreifen Beeren in mühevoller und keineswegs exakter Weise abschätzen zu müssen.

Zu Art. I Z 18 (§ 30 Abs. 1 Z 7):

Wegen der zunehmenden Erzeugung von Strohwein ist es erforderlich, Erzeugungsart und Mindestwerte für solche Produkte festzulegen.

Zu Art. I Z 19 (§ 31 Abs. 9):

Eine gesonderte Bestimmung, wonach Wein nur dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn er den

133 der Beilagen

13

weingesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist überflüssig und daher entbehrlich.

Zu Art. I Z 20 (§ 31 Abs. 10):

Es besteht kein Grund, die Erteilung einer staatlichen Prüfnummer für einen Wein, der den Anforderungen für Qualitätswein entspricht, nur deswegen zu versagen, wenn dem Verfügungsberechtigten die für einen anderen Wein erteilte Prüfnummer entzogen wurde.

Zu Art. I Z 21 (§ 31 Abs. 12):

Die öffentliche Verlautbarung des Entzuges der staatlichen Prüfnummer steht in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Verlust der Reputation der österreichischen Weinwirtschaft und kann daher entfallen.

Zu Art. I Z 22 (§ 32 Abs. 3):

In Anlehnung an § 32 Abs. 4 a und § 32 Abs. 12 ist ein mit Kohlensäure versetzter alkoholarmer aromatisierter Wein ausdrücklich als solcher zu bezeichnen.

Zu Art. I Z 23 (§ 32 Abs. 4 a):

Die vorgesehenen Bezeichnungen für Weinmischgetränke orientieren sich an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Weingesetzes.

Zu Art. I Z 24 (§ 32 a):

Bei entalkoholisierem Wein und alkoholreduziertem Wein ist eine zwingende Angabe der örtlichen Herkunft nicht vorgesehen. Eine allenfalls angegebene Herkunftsbezeichnung richtet sich nach dem Staat, in dem die zur Herstellung verwendeten Trauben geerntet wurden.

Entalkoholisierter Wein bzw. alkoholreduzierter Wein darf nicht als Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein bezeichnet werden. Ebenso ist die Angabe der Sorten- oder Jahrgangsbezeichnung unzulässig. Erlaubt sich derartige Angaben jedoch, wenn sie sich auf den Grundwein beziehen (zB „... aus Qualitätswein hergestellt“, „... erzeugt aus Weißburgunder des Jahrgangs 1990“ ...).

Anzugeben ist jedenfalls — entsprechend § 33 Abs. 4 — der Abgeber, der Abfüller oder der Erzeuger bzw. bei ausländischem Wein der inländische Abfüller oder Importeur.

Zu Art. I Z 25, 26 und 27 (§ 33 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 a sowie § 36 Abs. 4):

Dem allgemeinen Trend folgend, den Einsatz chemischer Mittel auch bei der Erzeugung von

Weintrauben möglichst einzuschränken, wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, Bezeichnungen wie „aus biologischem Anbau“ oder „aus biologischer Landwirtschaft“ in Verbindung mit dem Weinbaubetrieb am Etikett anzubringen. Unzulässig ist daher beispielsweise die Verwendung einer Bezeichnung wie „biologischer Wein“. Der Weinbaubetrieb muß allerdings die Produktionsrichtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch“, beachten. Auf Grund der Produktionsrichtlinien hat der Erzeuger auch dem Landeshauptmann vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die beabsichtigte Produktion schriftlich Meldung zu erstatten. Diese Bezeichnungen können für Obstwein sinngemäß Verwendung finden.

Zu Art. I Z 28 (§ 36 a):

Einem bereits seit längerem geäußerten Wunsch der Produktion folgend wurde eine neue Weinart „Qualitätsobstwein“ geschaffen. Es erfolgt damit gleichzeitig eine Anpassung an die Marktverhältnisse.

Die Qualitätskriterien wurden an Hand der Richtlinien der Höheren Bundesversuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg festgelegt und gewährleisten eine qualitative Abhebung von normalem Obstwein.

Zu Art. I Z 29 (§ 37):

Entsprechend der bereits genannten politischen Vereinbarung ist beabsichtigt, die Weinaufsicht in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

Es ist vorgesehen, daß drei Organe der Weinaufsicht im Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verbleiben und der Personal- bzw. Sachaufwand für die sonstigen im Stellenplan des Bundesfinanzgesetzes 1990 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geführten Bediensteten der Bundeskellereinspektion und Mostwäger den Ländern pauschal abgegolten wird (§ 70 a).

Diese drei Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sollen für die Aufgaben gemäß Abs. 5 zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Durchführung der Weinaufsicht herangezogen werden. Sie üben hauptsächlich koordinierende Tätigkeit aus, sollen aber auch mit Organen der Weinaufsicht Kontakte aufnehmen und sie bei Kontrollen begleiten können, dies allerdings nur nach Verständigung des Landeshauptmannes.

Bei Gefahr im Verzug soll durch Organe der Weinaufsicht, ähnlich wie nach § 27 Abs. 3 des

Verwaltungsstrafgesetzes, eine grenzüberschreitende Kontrolltätigkeit möglich sein. Unter den in Abs. 5 angeführten Voraussetzungen ist die Kontrolltätigkeit daher weder auf bestimmte Bezirke oder Länder noch auf den jeweils angrenzenden Wirkungsbereich beschränkt, sondern kann im gesamten Bundesgebiet ausgeübt werden.

Der Landeshauptmann hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über alle Maßnahmen der Weinaufsicht, insbesondere über die erfolgte Kontrolltätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres, zu informieren.

Zu Art. I Z 30 (§ 42 Abs. 1):

Auf Grund des erweiterten Aufgabenbereichs der Organe der Weinaufsicht werden die Mostwäger nicht mehr ausschließlich zur Lesegutkontrolle, sondern zur Unterstützung in allen Bereichen herangezogen.

Zu Art. I Z 31 (§ 42 Abs. 4 erster Halbsatz):

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, daß alle Organe der Weinaufsicht Lesegutkontrollen, insbesondere auch Kontrollen in den Weingärten, durchführen dürfen.

Zu Art. I Z 32 (§ 42 Abs. 6):

Der bisherige Abs. 6 konnte durch die generelle Regelung in § 37 Abs. 4 entfallen. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und enthält eine eindeutige Klarstellung, daß diese Verwaltungsabgabe eine Einnahme des Bundes ist.

Zu Art. I Z 33 und 34 (§ 43 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4):

Auf Grund der Auflassung der Behörde „Bundeskellereiinspektion“ ist eine gesonderte Übermittlung der Absichts- und Erntemeldung bzw. der Bestandsmeldung entbehrlich.

Zu Art. I Z 35 (§ 44 Abs. 1):

Verbunden mit der Kontrolle der Hektarhöchst-ertragsregelung ist in Hinkunft eine zusätzliche Erhebung des Weinbestandes vor der Lese vorgesehen.

Zu Art. I Z 36 (§ 44 Abs. 4):

Diese Änderung ergibt sich wiederum aus der Auflassung der Behörde „Bundeskellereiinspektion“.

Zu Art. I Z 37 (§ 46 Abs. 3 letzter Satz):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 38 (§ 49):

Die Änderung ergibt sich einerseits aus der Neuschaffung der Weinarten „entalkoholisierter Wein“, „alkoholreduzierter Wein“ und „Qualitäts-obstwein“, andererseits aus der Auflassung der Behörde „Bundeskellereiinspektion“.

Zu Art. I Z 39 (§ 53 Abs. 1):

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der Aufnahme der obgenannten Weinarten. „Qualitäts-obstwein“ ist dabei von dem bereits bisher in § 53 Abs. 1 enthaltenen Begriff „Obstwein“ erfaßt.

Zu Art. I Z 40 (§ 55 Abs. 8):

In Z 1 wird nunmehr das geltende Zollgesetz 1988 zitiert, die Aufnahme einer neuen Z 4 erfolgt in Anpassung an die bereits beim Export geltende Ausnahmebestimmung (§ 56 Abs. 6 Z 5).

In Z 5 wird die bisherige Ausnahmebestimmung für Kleinsendungen an die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1772/90, zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost angepaßt. Demnach ist die Vorlage einer Bescheinigung und eines Analysebulletins nicht nötig für Weine, die in Behältnissen von 5 Litern oder weniger, die etikettiert und mit einem nicht wiederverwendbaren Verschuß versehen sind, nicht erforderlich, wenn die beförderte Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt.

Auch für Weine, die im Zwischenauslandsverkehr wiedereingeführt werden, soll die Ausnahmebestimmung des Abs. 8 gelten (Z 6).

Zu Art. I Z 41 (§ 56 Abs. 6 Z 4):

Die oben erläuterte Erweiterung findet sinngemäß auf den Export Anwendung.

Die nach den österreichischen Bestimmungen (bereits bisher) vorgesehene Gesamtmenge von 300 Litern je Sendung findet allerdings beim Export in Länder der EG (Gesamtmenge höchstens 100 Liter) keine Anwendung.

Zu Art. I Z 42 (§ 56 Abs. 6 Z 7):

Diese Ausnahmebestimmung folgt der Diktion des § 35 Abs. 1 lit. e des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644.

Zu Art. I Z 43 (§ 56 Abs. 7 letzter Satz):

Der Exporteur war bisher vom vereinfachten Exportverfahren nur dann auszuschließen, wenn

eine Untersuchung ergab, daß die amtliche Probe nicht mit dem Wein, der für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereicht wurde, ident ist. Nicht erfaßt werden konnten damit beispielsweise Fälle, in denen sich der Exporteur durch falsche Angaben Zugang zum vereinfachten Exportverfahren verschafft hat.

Zu Art. I Z 44 (§ 58 Abs. 3):

Ein übermäßiges Zusetzen der an sich zulässigen Weinbehandlungsmittel L-Ascorbinsäure (Vitamin C) und Entsäuerungskalk (Calciumcarbonat) soll — ebenso wie bisher schon das übermäßige Zusetzen von schwefeliger Säure — eine Verwaltungsübertretung darstellen. Die betroffenen Weine können daher durch Verschnitt wiederum verkehrsfähig gemacht werden und müssen nicht — wie bisher — vom Gericht eingezogen und verwertet oder vernichtet werden. Das gleiche wird für Kupfersulfat, sollte es als Weinbehandlungsmittel zugelassen werden, gelten.

Zu Art. I Z 45 (§ 64):

Bei den bisher in Abs. 1 angeführten „bestehenden Vorschriften“, nach denen die Gebühren für Vornahme der Nachschau und Probeentnahme einzutreiben sind, handelt es sich um die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962. Demnach sind diese Gebühren von Amts wegen durch das Gericht zu vereinnahmen und an das Bundesministerium für Justiz abzuführen.

Die bisher in Abs. 2 vorgesehenen näheren Vorschriften über „Abführung und Verrechnung“ dieser Gebühren sind daher entbehrlich.

Zu Art. I Z 46 (§ 65 Abs. 1 Z 7):

Auch Transporte, die ohne Lieferschein entgegen § 46 Abs. 6 transportiert werden, sollen verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden können.

Zu Art. I Z 47 und Z 49 (§ 65 Abs. 2 Z 2, 3, 4 und 11):

Die Anpassung der Strafbestimmungen erfolgte im Hinblick auf die Aufnahme von entalkoholisiertem Wein und alkoholreduziertem Wein, die Regelung der Mengenbeschränkung (§ 27 a) sowie die Änderung des § 58 Abs. 3.

Zu Art. I Z 48 (§ 65 Abs. 2 Z 6):

Es handelt sich einerseits um die Berichtigung eines Redaktionsversehens, andererseits wird klar gestellt, daß Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wein im Sinne des § 22 Abs. 1 vor Inverkehrbringung durchgeführt werden müssen.

Wein mit einer Beschaffenheit, die seine Verwendbarkeit als Wein wesentlich vermindert oder ausschließt (§ 22 Abs. 1), bei dem eine Wiederherstellung jedoch grundsätzlich möglich ist, konnte nämlich bisher beinahe unbeschränkt — mit Ausnahme der Abgabe an den Verbraucher — in Verkehr gebracht werden. Es wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß die Inverkehrsetzung eines derartigen Weines erst dann erfolgen darf, wenn Maßnahmen zur Wiederherstellung durchgeführt wurden.

Zu Art. I Z 50 (§ 65 Abs. 3 Z 4 a):

Die Neuaufnahme dieser Strafbestimmung ist auf Grund der Einführung von „Qualitätsobstwein“ erforderlich.

Zu Art. I Z 51 (§ 68):

Auch die Kosten der Nachschau, die die Partei im Falle der Ahndung einer Verwaltungsübertretung zu tragen hat, sind Einnahmen des Bundes.

Zu Art. I Z 52 (§ 68 c Abs. 19):

Es wird — der bisherigen Praxis entsprechend — geregelt, in welchen Fällen Mitglieder der Weinkommission von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen sind.

Zu Art. I Z 53 (§ 70 Abs. 7):

Mit der Weingesetznovelle 1988 sind die Bestimmungen über das Inverkehrbringen, die Anmeldung, Registrierung und Zulassung von Weinbehandlungsmitteln aufgehoben worden. Es ist daher auch die Übergangsbestimmung für Weinbehandlungsmittel, die dieser Regelung nicht entsprechen, gegenstandslos geworden.

Zu Art. I Z 54 (§ 70 a):

Mit dieser Bestimmung soll den Ländern vom Bund (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) der durch die Übertragung der Weinaufsicht in die mittelbare Bundesverwaltung entstehende zusätzliche Personal- und Amtssachaufwand pauschal ersetzt werden, wobei die Höhe des Ersatzes von der Anzahl der für die einzelnen Länder vorgesehenen Bediensteten der Bundeskellereiinspektion und Mostwäger vor dieser Novelle abhängig gemacht wurde. Die vorgesehene Pauschalierung dient zum einen der einfachen Verwaltung, zum anderen dem Grundsatz der eigenen Kostenverantwortung, weil höhere bzw. niedrigere tatsächliche Verwaltungskosten von den dafür verantwortlichen Ländern zu tragen sind bzw. ihnen

zugute kommen. Als finanzausgleichsrechtliche Regelung wird dieser Kostenersatz in regelmäßigen Abständen auf seine weitere Notwendigkeit zu überprüfen sein.

Laut Bundesvoranschlag 1991 beträgt der gesamte Personal- und Amtssachaufwand (für 27 Bundeskellereiinspektoren, 5 Administratoren sowie Planstellen für 45 Mostwäger) 24 581 000 S.

Der Gehalt für Beamte der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V beträgt derzeit 20 405 S. Dieser Betrag, multipliziert mit dem Faktor 15,64, entspricht daher dem Personal- und Amtssachaufwand für einen Bediensteten.

Der Aufwand für 74 Bedienstete (77 Bedienstete laut Stellenplan 1990 abzüglich 3 Bediensteter, welche beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verbleiben) ist daher nach dem in

§ 70 a vorgesehenen Schlüssel auf die einzelnen Länder umzulegen.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen der Weingesetznovelle sollen mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten. Die Hektarhöchststertragsregelung bezieht sich jedoch erst auf jene Weine, die ab dem 1. August 1992 erzeugt werden.

Die Bundesbehörde „Bundeskellereiinspektion“ wird ausdrücklich aufgelöst. Durch die Übertragung der Weinaufsicht in die mittelbare Bundesverwaltung mußten auch die die jeweiligen Hinweise auf die Bundeskellereiinspektion bzw. die Bundeskellereiinspektoren (Mostwäger) der Neuregelung angepaßt werden.

Textgegenüberstellung

Neue Fassung

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 298/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 lautet:

„2. Aromatisierter Wein: Dessertwein, der mit pflanzlichen Würzstoffen so behandelt wurde, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat.

3. Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht beträgt und der mit pflanzlichen Würzstoffen so behandelt wurde, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat. Darüber hinaus dürfen Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft, Fruchtdicksaft, Zitronensäure oder Kohlensäure zugesetzt werden; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen.“

2. Nach § 1 Abs. 2 Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

„8. Weinmischgetränk: Getränk, dessen Weinanteil mindestens 50 vH und dessen Alkoholgehalt mindestens 4,0 Rht, jedoch weniger als 8,0 Rht beträgt; bei seiner Herstellung dürfen ohne eine weitere Gärung Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft, Fruchtdicksaft oder Obstwein, darüber hinaus auch pflanzliche Würzstoffe, Kohlensäure oder Zitronensäure zugesetzt werden.“

3. In § 1 erhält Abs. 5 die Bezeichnung „6“; § 1 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch entalkoholisierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, dessen Alkoholgehalt im Wege einer geeigneten und schonenden Entgeistung auf 0,5 Rht oder weniger abgesenkt wurde. Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker bis zu einer Menge von höchstens 60,0 Gramm je Liter dürfen Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Weiters ist der Zusatz von Kohlensäure und pflanzlichen Würzstoffen gestattet. Der Gehalt an gesamter schwefeliger Säure darf 100 mg SO₂ je Liter nicht überschreiten.

Alte Fassung

2. Aromatisierter Wein: Dessertwein, der mit pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen so behandelt ist, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat.

3. Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht, beträgt und der mit Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Fruchtsaft sowie pflanzlichen Würzstoffen oder Auszügen aus diesen versetzt wurde; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen.

(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch entalkoholisierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, dem durch geeignete Behandlungsweisen Alkohol entzogen wurde und dessen Alkoholgehalt weniger als 0,5 Rht beträgt. Das Mostgewicht des Saftes der Weintrauben, die für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein verwendet werden, darf auch weniger als 13° KMW betragen. Entalkoholisierter Wein ist als solcher zu kennzeichnen.

Neue Fassung

(5) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch alkoholreduzierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, der entweder wie entalkoholisierter Wein oder durch Verschnitt von entalkoholisiertem Wein mit nicht versetztem Wein hergestellt wurde und dessen Alkoholgehalt mehr als 0,5 Rht, höchstens jedoch 4,0 Rht beträgt.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei versetztem Wein, Brennwein, entalkoholisiertem Wein und alkoholreduziertem Wein gilt die Bestimmung des Abs. 1 für den Ausgangswein (Grundwein). Darüber hinaus darf bei der Herstellung dieser Weine in ihre natürliche Zusammensetzung nur so weit eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um dem Enderzeugnis die Eigenschaften zu verleihen, die der herzustellenden Weinart (§ 1 Abs. 2 bis 5) entsprechen.“

5. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Stoffe, die dem Wein zugesetzt werden, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Zucker darf nur Saccharose, Alkohol muß Äthylalkohol oder Weindestillat sein; sie müssen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen. „Pflanzliche Würzstoffe“ für die Herstellung von „aromatisiertem Wein“, „alkoholarmem aromatisiertem Wein“, „Wermut“, „Weinmischgetränk“, „entalkoholisiertem Wein“ und „alkoholreduziertem Wein“ sind jene Aromate, Aromastoffe oder Aromen pflanzlicher Herkunft, welche für die Weinbereitung geeignet sind und spezielle geruchs- und geschmacksgebende Eigenschaften besitzen. Als pflanzliche Würzstoffe gelten auch Auszüge aus diesen, die nur mit Wein, Alkohol oder Weindestillat hergestellt werden dürfen.“

6. § 17 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wasser darf entzogen werden

1. bei der Erzeugung von Eiswein (§ 30 Abs. 1 Z 6)
2. bei der Erzeugung von Strohwein (§ 30 Abs. 1 Z 7)
3. ungezuckertem inländischem Traubenmost durch Einwirkung von Kälte oder Wärme zur Erzeugung von Traubendicksaft.

Alte Fassung

(2) Bei Brennwein und versetzten Weinen gilt die Bestimmung des Abs. 1 für den Ausgangswein (Grundwein). Darüber hinaus darf bei der Herstellung dieser Weine in ihre natürliche Zusammensetzung nur so weit eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um dem Enderzeugnis die Eigenschaften zu verleihen, die der herzustellenden Weinart (§ 1 Abs. 2 und 3) entsprechen.

(4) Stoffe, die dem Wein zugesetzt werden, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Zucker darf nur Saccharose, Alkohol muß Äthylalkohol oder Weindestillat sein; sie müssen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen.

(3) Wasser darf entzogen werden

1. vollreifen und zuckerreichen Trauben durch Lagerung auf Stroh oder durch Aufhängen an Schnüren und ähnlichem vor ihrer Kelterung, bis sie zu schrumpfen beginnen (Strohwein),
2. dem Saft der Trauben durch Einwirken von Kälte und Wärme, sofern der Traubenmost ungezuckert und aus Trauben gewonnen ist, die im Inlande erzeugt wurden (Traubendicksaft).

Neue Fassung

(4) Alkohol darf nur einem Wein entzogen werden, der zur Erzeugung von entalkoholisiertem Wein (§ 1 Abs. 4) oder alkoholreduziertem Wein (§ 1 Abs. 5) bestimmt ist. Hiefür geeignete Methoden sind Vakuumdestillation, Gegenstromdestillation und Umkehrosmose.“

7. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) bis zu einer Menge von höchstens 15 Gramm je Liter dürfen fertiggegorenem Wein Traubenmost, auch angegoren, sowie inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Traubensaft darf jedoch hiefür nur verwendet werden, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Wein, dem über das vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde, darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat.“

8. § 18 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. zu den Weinarten der versetzten, entalkoholisierten oder alkoholreduzierten Weine gehört, es sei denn, daß der Verschnitt den für diese Weine geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht.“

9. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol dürfen im Inland zu Lesegut, das im Inland gefechst wurde, Zucker oder Traubendicksaft oder beide dieser Stoffe nur zum Zwecke der Vergärung zugesetzt werden, soweit dadurch im Wein die Eigenart des zur Hauptlese eingebrachten Weines seines Herkunftsgebietes zur besseren Entfaltung gebracht werden kann und seine Zusammensetzung nicht wesentlich gestört wird (Lesegutauflösung). Soweit es zur Sicherung der Kontrolle der Lesegutauflösung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, daß für die Lesegutauflösung nur besonders kenntlich gemachter Zucker verwendet werden darf. Die Art der Kenntlichmachung ist näher zu regeln.“

Alte Fassung

(4) Alkohol darf nur einem Wein entzogen werden, der zur Erzeugung von entalkoholisiertem Wein (§ 1 Abs. 4) bestimmt ist.

(2) Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) bis zu einer Menge von höchstens 15 Gramm je Liter dürfen fertiggegorenem Wein Traubenmost, auch angegoren, sowie inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Traubensaft darf jedoch hiefür nur verwendet werden, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

2. zu den Weinarten der versetzten Weine gehört, es sei denn, daß der Verschnitt den für die versetzten Weine geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht.

(2) Zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol dürfen im Inland zu Lesegut, das im Inland gefechst wurde, Zucker oder Traubendicksaft oder beide dieser Stoffe zugesetzt werden, soweit dadurch im Wein die Eigenart des zur Hauptlese eingebrachten Weines seines Herkunftsgebietes zur besseren Entfaltung gebracht werden kann und seine Zusammensetzung nicht wesentlich gestört wird (Lesegutauflösung). Soweit es zur Sicherung der Kontrolle der Lesegutauflösung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, daß für die Lesegutauflösung nur besonders kenntlich gemachter Zucker verwendet werden darf. Die Art der Kenntlichmachung ist näher zu regeln.

133 der Beilagen

19

Neue Fassung

10. § 20 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. bei aromatisierten Weinen, alkoholarmen aromatisierten Weinen und Weinmischgetränken das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen und sonstigen für diese Weinarten in § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 8 vorgesehenen Stoffen;“

11. § 21 Abs. 7 lautet:

„(7) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen.“

12. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Dessertwein, aromatisiertem Wein, alkoholarmem aromatisiertem Wein und Weinmischgetränken bestimmt sich die örtliche Herkunft nach dem Staat, in dem der Wein die entscheidende, das Wesen dieses Weines gestaltende Bearbeitung erfahren hat, bei Perl- und Schaumwein nach dem Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmten Flaschen abgefüllt wurde.“

13. (Verfassungsbestimmung) Nach § 27 werden folgende §§ 27 a und 27 b samt Überschrift eingefügt:

„Mengenbeschränkung

§ 27 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Weinbautreibende (Bewirtschafter von Weingartenflächen) dürfen je Erntejahr nicht mehr als die Hektarhöchstmenge an Wein oder Weintrauben in Verkehr bringen.

(2) Die Hektarhöchstmenge eines Jahrganges beträgt je Hektar bepflanzter und im Rebflächenverzeichnis eingetragener Weingartenfläche — unter Berücksichtigung eines Umrechnungsschlüssels Weintrauben zu Wein von 1 zu 0,75 — bei

1. Weißweinrebsorten 6 000 Liter Wein oder 8 000 kg Weintrauben,
2. Rotweinrebsorten 7 500 Liter Wein oder 10 000 kg Weintrauben.

(3) Eine über die Hektarhöchstmenge erzeugte Menge an Wein (Übermenge) darf, soweit die Hektarhöchstmenge in einem der nachfolgenden Erntejahre nicht erreicht wird, bis zum Ausmaß dieser Hektarhöchstmenge des Weinbaubetriebes — auch ganz oder teilweise anstelle der Hektarhöchstmenge — in Verkehr gebracht werden.

Älte Fassung

3. bei aromatisiertem Wein und alkoholarmen aromatisierten Weinen das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen, sowie bei alkoholarmen aromatisierten Weinen auch Fruchtsaft und Kohlensäure;

(7) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Dessertwein, aromatisiertem Wein und alkoholarmem aromatisiertem Wein bestimmt sich die örtliche Herkunft nach dem Staat, in dem der Wein die entscheidende, das Wesen dieses Weines gestaltende Bearbeitung erfahren hat, bei Perl- und Schaumwein nach dem Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmten Flaschen abgefüllt wurde.

Alte Fassung

Neue Fassung

(4) Wird die gesamte Erntemenge an Weintrauben eines Weinbautreibenden an einen einzigen Betrieb (Winzergenossenschaft oder Weinhandelsbetrieb) abgeliefert (Vollablieferer), darf der Übernehmer ebenfalls nicht mehr als die Hektarhöchstmenge in Verkehr bringen. Ein Ausgleich der Erntemenge von Vollablieferern innerhalb des Übernehmerbetriebes ist zulässig.

(5) Weinbautreibende, die ihre gesamte Erntemenge an Weintrauben an mehrere Betriebe abliefern, haben nach den Rebflächenverzeichnissen Aufzeichnungen über ihre Weinbauflächen und die Mengen, die je Erntejahr in Verkehr gebracht werden dürfen, getrennt nach Weiß- und Rotweinrebsorten, zu führen. Der Übernehmer von Weintrauben ist bei Überschreitung der Hektarhöchstmenge nachweislich auf die Übermenge hinzuweisen.

(6) Die Abgabe von Weintrauben oder Traubenmost zur Erzeugung von Traubensaft oder von Wein zur Erzeugung von Brennwein oder Essig ist kein Inverkehrbringen im Sinne der Abs. 1 bis 5.

Rebflächenverzeichnis

§ 27 b. (1) Bei den Bezirksverwaltungsbehörden sind Rebflächenverzeichnisse anzulegen und automationsunterstützt zu führen. In die Rebflächenverzeichnisse sind insbesondere Katastralgemeinden, Riede, Weingartenflächen, Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzungen, Auspflanzjahr und Rebsorten einzutragen.

(2) Weinbaukataster nach landesgesetzlichen Bestimmungen gelten dann als Rebflächenverzeichnisse, wenn sie die im Abs. 1 vorgesehenen Angaben enthalten.

(3) Für jeden Weinbaubetrieb ist ein Betriebskataster anzulegen und automationsunterstützt zu führen. Darin sind die für die Kontrolle der Mengenbeschränkung erforderlichen Daten, insbesondere der Bestands- und Erntemeldungen, Transportbescheinigungen, Mostwäge-Bestätigungen und Ausgabe von Banderolen, einzutragen.

(4) Sofern es zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorschreiben, daß für Meldungen, Anträge, Aufzeichnungen oder Zeugnisse, insbesondere für Ernte- und Bestandsmeldung, Einfuhr- und Ausfuhrzeugnis, Transportbescheinigung oder Mostwäge-Bestätigung, bestimmte Formblätter zu verwenden sind.“

Neue Fassung

14. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird Tafelwein oder Landwein als „Rotwein“ oder „Roséwein“ bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als „Verschnitt von Weißwein mit Rotwein“ oder „Verschnitt von Weißwein mit Roséwein“ zu kennzeichnen.“

15. § 29. Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. der Wein die der Bezeichnung entsprechende und typische Eigenart aufweist und bei der sensorischen Prüfung die in einer Verordnung gemäß § 47 Abs. 7 festgelegten Mindestanforderungen erreicht;“

16. (Verfassungsbestimmung) § 29 Abs. 7 entfällt.

17. § 30 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. „Trockenbeerenauslese“ ist Beerenauslese aus größtenteils edelfaulen, weitgehend eingeschrumpften Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 32° KMW aufgewiesen hat;“

18. In § 30 Abs. 1 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; nach § 30 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 7 eingefügt:

„7. „Strohwein“ ist Wein aus vollreifen und zuckerreichen Beeren, die vor der Kelterung mindestens drei Monate auf Stroh oder Schilf gelagert oder an Schnüren und ähnlichem aufgehängt waren und deren Saft ein Mostgewicht von mindesten 25° KMW aufgewiesen hat; dieser Wein darf mit keiner zusätzlichen Bezeichnung gemäß Z 1 bis 6 versehen sein.“

19. In § 31 Abs. 9 entfällt der letzte Satz.

Alte Fassung

(3) Wird Tafelwein oder Landwein als „Rotwein“ oder „Roséwein“ bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als Verschnitt eindeutig zu kennzeichnen.

5. die Weintrauben aus Weingartenflächen stammen, für die ein bestimmter Hektarhöchstertag festgelegt und bei der Ernte dieser Höchstertag nicht überschritten wurde, sofern eine Verordnung gemäß Abs. 7 erlassen wurde; wird dieser Hektarhöchstertag um nicht mehr als 20 vH überschritten, so darf der Wein aus der Übermenge nur als Tafelwein oder Landwein in Verkehr gebracht werden; wird der Hektarhöchstertag um mehr als 20 vH überschritten, so darf die Gesamtmenge des Weines nur als Tafelwein oder Landwein in Verkehr gebracht werden.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Erzeugung von Qualitätswein mit Zustimmung des jeweiligen Landes durch Verordnung Hektarhöchstertage für alle Weinbaugebiete festzusetzen. Dabei hat er auf Rebsorten, Bodenbeschaffenheit, Klima, Vegetationsverlauf und Erziehungsform Bedacht zu nehmen.

5. „Trockenbeerenauslese“ ist Beerenauslese aus edelfaulen, rosinenartig eingeschrumpften Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 30° KMW aufgewiesen hat;

Neue Fassung

20. § 31 Abs. 10 entfällt.

21. § 31 Abs. 12 entfällt.

22. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihre Beschaffenheit als aromatisierte Weine sofort erkennen läßt, bei alkoholarmem aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mit Kohlensäure versetzter alkoholarmer aromatisierter Wein ist zusätzlich als „mit Kohlensäure versetzt“ zu bezeichnen. Mistella ist als „Mistella“ zu bezeichnen.“

23. § 32 Abs. 4 a lautet:

„(4 a) Weinmischgetränke müssen als „Weinmischgetränk“, „Weinhaltiges Getränk“ oder „Weinhaltiger Aperitif“ bezeichnet werden. Mit Kohlensäure versetzte Weinmischgetränke sind als „mit Kohlensäure versetzt“ zu bezeichnen.“

24. Nach § 32 wird folgender § 32 a samt Überschrift eingefügt:

„Entalkoholisierter und alkoholreduzierter Wein

§ 32 a. (1) Entalkoholisierter Wein ist als „Entalkoholisierter Wein“, alkoholreduzierter Wein ist als „Alkoholreduzierter Wein“ zu bezeichnen.

Alte Fassung

Wurde eine staatliche Prüfnummer entzogen, so dürfen Weine aus dem Betrieb des Verfügungsberechtigten nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Weine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Erteilung weiterer staatlicher Prüfnummern zu versagen, wenn dem Antragsteller oder demjenigen, dem der Antragsteller das Verfügungsrecht über seinen Wein übertragen hat, aus einem der in Abs. 9 genannten Gründe einmal eine staatliche Prüfnummer oder vor dem 1. Juni 1986 ein Weingütesiegel oder eine amtliche Weingütesiegelnummer wegen strafrechtlich schuldhaften Verhaltens entzogen wurde und seit Zustellung des letzten Entziehungsbescheides ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist, es sei denn, daß der Antragsteller beweist, daß weder ihn noch seinen Betriebsangehörigen an der Entziehung ein Verschulden trifft.

(12) Der Entzug der staatlichen Prüfnummer ist auf Kosten des Verfügungsberechtigten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt, bei alkoholarmem aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mistella muß als „Mistella“ bezeichnet werden.

Neue Fassung

Alte Fassung

(2) Bei Zusatz von Kohlensäure sind die Worte „mit Kohlensäure versetzt“ und bei Zusatz von pflanzlichen Würzstoffen die Bezeichnung „aromatisiert“ anzugeben.

(3) Unzulässig sind

1. engere geographische Herkunftsbezeichnungen als der Staat, in dem die zur Herstellung verwendeten Trauben geerntet wurden,
2. Angaben gemäß § 28 Abs. 2, § 29 und § 30,
3. Sorten- und Jahrgangsbezeichnungen gemäß § 33 Abs. 3.

(4) § 33 Abs. 1 und 4 gelten auch für entalkoholisierten und alkoholreduzierten Wein.“

25. § 33 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Bezeichnungen „natur“, „echt“, „rein“, „ökologisch“, „alternativ“ sowie Wortverbindungen mit diesen.“

26. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender § 33 Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Wein, der aus Weintrauben, die nach den Produktionsrichtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch“ (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975), erzeugt wurden, gewonnen wird, kann mit den Worten „aus biologischem Anbau“, „aus biologischem Landbau“ oder „aus biologischer Landwirtschaft“ — statt „biologisch“ kann auch die Bezeichnung „organisch biologisch“ oder „biologisch dynamisch“ verwendet werden — bezeichnet werden. Diese Bezeichnung darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erzeugerbetrieb der Weintrauben verwendet werden.

27. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) § 33 Abs. 1, 1 a und 4 ist auf Obstwein sinngemäß anzuwenden.“

28. § 36 a samt Überschrift lautet:

„Qualitätsobstwein

„§ 36 a. (1) Obstwein, der aus Äpfeln oder Birnen hergestellt wurde, darf als „Qualitätsobstwein“ oder „Qualitätsobstmost“ in Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Saft der Äpfel ein Mostgewicht von mindestens 9° KMW, der Saft der Birnen ein Mostgewicht von mindestens 9,5° KMW aufgewiesen hat;

2. die Bezeichnungen „natur“, „echt“, „rein“, „naturlassen“, „biologisch“, „ökologisch“ sowie Wortverbindungen mit diesen.

(4) § 33 Abs. 1 und 4 ist auf Obstwein sinngemäß anzuwenden.

Neue Fassung

2. der Gehalt an Alkohol mindesten 5 Rht beträgt;
3. der Gehalt an titrierbarer Säure, berechnet als Weinsäure, mindestens 6 g je Liter, berechnet als Äpfelsäure, mindestens 5,4 g je Liter beträgt;
4. der Gehalt an flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure, höchstens 0,8 g je Liter beträgt;
5. der Gehalt an freier schwefeliger Säure höchstens 40 mg je Liter und an gesamter schwefeliger Säure höchstens 150 mg je Liter beträgt;
6. er klar, harmonisch und frei von Fehlern ist;
7. bei der Herstellung Behandlungsweisen im Sinne des § 35 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a nicht angewendet wurden.

(2) Qualitätsobstwein darf nur in Glasflaschen mit einem Nenninhalt bis zu 1 Liter an den Verbraucher abgegeben werden.“

29. (Verfassungsbestimmung) § 37 samt Überschrift lautet:

„Teil 5

Weinaufsicht

Kellereiinspektion

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt) sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung dieser Aufgaben geeigneter Organe (Organe der Weinaufsicht) zu bedienen. Als geeignet gelten:

1. Absolventen der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg, die eine mindestens fünfjährige einschlägige fachliche Tätigkeit ausgeübt haben, oder Personen mit gleichwertiger fachlicher Ausbildung (Kellereiinspektoren);

Alte Fassung

Teil 5

Weinaufsicht

Bundeskellereiinspektion

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt der Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist. Sitz der Bundeskellereiinspektion ist Wien. Die Bundeskellereiinspektion hat sich hiefür besonders geschulter Aufsichtsorgane (Bundeskellereiinspektoren) zu bedienen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes: den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(2) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

Neue Fassung

2. Mostwäger gemäß § 42 Abs. 1 und 2;
3. Organe der Lebensmittelaufsicht, soweit sie für die Weinaufsicht bestellt sind.

(3) Die Organe der Weinaufsicht dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(4) Organe der Weinaufsicht genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Organe der Weinaufsicht dürfen bei Gefahr im Verzug zur Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, wenn die örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann und die Amtshandlungen zur Aufklärung oder Verhinderung von strafbaren Handlungen erforderlich sind. Solche Amtshandlungen gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Behörde. Das Organ der Weinaufsicht hat diese Behörde von solchen Amtshandlungen unverzüglich zu benachrichtigen und beschlagnahmte Getränke oder Behälter unverzüglich den zuständigen Behörden zu übergeben.

(6) Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Durchführung der Weinaufsicht kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. nach Verständigung des Landeshauptmannes vor Ort mit den zuständigen Organen der Weinaufsicht Kontakt aufnehmen, wobei den Organen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit Organen der Weinaufsicht das Betreten von Räumlichkeiten (§ 38) und Weingärten (§ 42 Abs. 4) gestattet ist,
2. regelmäßige Besprechungen mit den für die Weinaufsicht zuständigen Beamten der Länder durchführen,
3. mindestens einmal jährlich für die Organe der Weinaufsicht Fort- und Weiterbildungskurse durchführen und

Alte Fassung

(3) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die schwerpunktmäßige Überwachung der Weinproduktion und des Weinhandels sowie auf den zweckmäßigen, sparsamen und wirkungsvollen Einsatz der Bundeskellereiinspektoren durch Verordnung Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen sowie den Sitz der Außenstellen der Bundeskellereiinspektion festzulegen. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen sowie vor Zuteilung der Bundeskellereiinspektoren zu den Weinaufsichtsgebieten sind die Landeshauptmänner der betroffenen Länder zu hören.

(5) Vor jeder schwerpunktmäßigen Kontrolle oder vor Kontrollen, die sich über mehrere Aufsichtsgebiete erstrecken, sind die Landeshauptmänner der betroffenen Länder von der Bundeskellereiinspektion zu informieren. Die Bundeskellereiinspektion hat bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres den Landeshauptmännern über alle Maßnahmen betreffend die Weinaufsicht in den einzelnen Weinbaugebieten einen Jahresbericht vorzulegen.

Neue Fassung

4. unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle Richtlinien für die Überwachung des Verkehrs von Wein und Obstwein sowie über die Mengenregelung erlassen.

(7) Der Landeshauptmann hat bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über alle Maßnahmen betreffend die Durchführung der Weinaufsicht einen Jahresbericht vorzulegen.

30. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann kann sich — insbesondere zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes sowie der Ernte- und Bestandsmeldungen — geeigneter Hilfsorgane (Mostwäger) bedienen.“

31. § 42 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Die Organe der Weinaufsicht sind verpflichtet,“

32. § 42 Abs. 7 entfällt; § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung eine Verwaltungsabgabe festzusetzen, die je Liter oder Kilogramm des gemäß § 43 Abs. 3 zu kontrollierenden Lesegutes zu bemessen ist. Bei der Festsetzung ist auf den für die Tätigkeit der Organe der Weinaufsicht erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Absichtsmeldungen über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben. Die Verwaltungsabgabe ist eine Einnahme des Bundes.“

33. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

Alte Fassung

(1) Zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich die Bundeskellereiinspektion besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.

(4) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

(6) Die Mostwäger genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten gewährt wird (§ 74 Z 4 StGB).

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, ungeachtet der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG, durch Verordnung eine Verwaltungsabgabe festsetzen, die je Liter oder Kilogramm des gemäß § 43 Abs. 3 zu kontrollierenden Lesegutes zu bemessen ist. Bei der Festsetzung ist auf den für die Tätigkeit der Mostwäger erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Absichtsmeldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben.

Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion und an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Neue Fassung

34. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Organ der Weinaufsicht hat über das Ergebnis der Lesgutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.“

35. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 31. August und zum 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung), gegliedert nach den in Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden.“

36. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

37. In § 46 Abs. 3 letzter Satz wird das Zitat „§ 56 Abs. 6 erster Satz“ ersetzt durch das Zitat „§ 56 Abs. 4 erster Satz“.

38. § 49 samt Überschrift lautet:

„Herstellung besonderer Getränke

§ 49. Wer versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarne aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine, Qualitätsobstweine oder Traubendicksaft herstellten will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Menge anzuzeigen. Gleichzeitig sind die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume anzugeben.“

Alte Fassung

(4) Der Mostwäger hat über das Ergebnis der Lesgutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundeskellereiinspektion zu übermitteln.

(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 30. November jedes Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung), gegliedert nach den in der Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden.

(4) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs. 6 erster Satz.

Herstellung besonderer Getränke

§ 49. (1) Wer versetzte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarne aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine, entalkoholisierte Weine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bundeskellereiinspektion hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 und entalkoholisiertem Wein gemäß § 1 Abs. 4 ist auch der Bundeskellereiinspektion anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch genaue Mengenangaben zu enthalten.

Neue Fassung

39. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstweine, Traubensaft, Traubendicksaft, weinähnliche Getränke oder gebrannte geistige Flüssigkeiten zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so sind alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer vollständig beschrifteten, an der Vorderseite gut sichtbar angebrachten und gut lesbaren sowie unverwischbar beschrifteten Tafel zu kennzeichnen, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.“

40. § 55 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

1. Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 bis 35, 37 bis 40 und 85 des Zollgesetzes 1988 Zollfreiheit zu gewähren ist;
2. Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
3. Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
4. Weine, die zur unentgeltlichen Abgabe bei Messen und Ausstellungen eingeführt werden;
5. Weine, die in Behältnissen mit einem Nenninhalt von 5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 100 Litern je Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden;
6. Weine, die im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen wieder eingeführt werden.“

41. § 56 Abs. 6 Z 4 lautet:

- „4. Weine, die in Behältnissen mit einem Nenninhalt von 5 Litern oder weniger ausgeführt werden, sofern die Gesamtmenge 100 Liter je Weinart, insgesamt jedoch 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;“

Alte Fassung

(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, Obstwein oder weinähnliche Getränke, Traubensaft, Traubendicksaft, gebrannte geistige Flüssigkeiten oder versetzte Weine zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen Aufschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

1. Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 bis 35, 37 bis 40 und 85 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung die Zollfreiheit zu gewähren ist;
2. Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
3. Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
4. Weine, die in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern je Weinart, insgesamt bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden.

4. Wein, der in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger ausgeführt wird, sofern die Gesamtmenge 60 Liter je Weinart, insgesamt 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;

Neue Fassung

42. In § 56 Abs. 6 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; nach § 56 Abs. 6 wird folgende Z 7 eingefügt:

„7. Wein, der zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittel dient, in dem die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist.“

43. § 56 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Entspricht der exportierte Wein nicht jenem Wein, für den die staatliche Prüfnummer erteilt wurde, ist der Exporteur für zwei Jahre von diesem Exportverfahren auszuschließen.“

44. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs. 3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, und des § 19 sowie einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 5 hinsichtlich des Zusatzes von schwefeliger Säure, L-Ascorbinsäure, Kupfersulfat oder Calcium, weiters Wermut, Perlwein, entalkoholisierter Wein und alkoholreduzierter Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs. 2 Z 4 und 5, Abs. 4 sowie Abs. 5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde oder der bei der Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure, Kupfersulfat oder Calcium über das in einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 5 festgelegte Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Organs der Weinaufsicht durchgeführt werden.“

45. § 64 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Wird auf Grund der Ergebnisse einer Nachschau (§ 38) oder der Untersuchung einer entnommenen Probe (§ 39) ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so ist, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau und Entnahme der Probe eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bildet einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und ist nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.“

Alte Fassung

Ergibt eine Untersuchung, daß die amtliche Probe nicht mit dem Wein, der für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereicht wurde, ident ist, ist der Exporteur für zwei Jahre von diesem Exportverfahren auszuschließen.

(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs. 3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, des § 18 Abs. 2, des § 19 und des § 2 der Weinverordnung hinsichtlich des Zusatzes schwefeliger Säure, sowie Wermut und Perlwein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs. 2 Z 4 und 5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb allein noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 18 Abs. 2 oder § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde oder der bei Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure über das gemäß § 2 der Weinverordnung zulässige Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors durchgeführt werden.

(1) Wird auf Grund der Ergebnisse einer von einem Bundeskellereiinspektor vorgenommenen Nachschau oder der Untersuchung einer von ihm entnommenen Probe ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so sind, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau und die Entnahme der Probe Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren bilden einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.

Neue Fassung

(2) Die Höhe der Gebühr ist durch Verordnung derart festzusetzen, daß darin Reisekosten und durchschnittliche Kosten einer Probeentnahme volle Deckung finden.“

46. § 65 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Wein oder Keltertrauben entgegen § 46 ohne Transportbescheinigung oder Lieferschein befördert, diese nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet,“

47. § 65 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 lautet:

„2. Wermut, Perlwein, entalkoholisierter Wein oder alkoholreduzierter Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die in § 1 Abs. 2 Z 4 oder 5, § 1 Abs. 4 oder § 1 Abs. 5 vorgesehenen Werte nicht eingehalten wurden, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

3. Wein, dem entgegen § 6 Abs. 3 oder über das in § 18 Abs. 2 oder § 19 Abs. 4 oder 5 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

4. Wein, der entgegen § 18 Abs. 3 nicht wiederhergestellt oder entgegen § 19 aufgebessert wurde oder der bei Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure, Kupfersulfat oder Calcium über das in einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 5 festgelegte Ausmaß enthält, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,“

48. § 65 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Wein, der entgegen § 22 Abs. 1 nicht wiederhergestellt wurde, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder verdorbenen Wein entgegen § 22 Abs. 2 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,“

49. Nach § 65 Abs. 2 Z 10 wird folgende Z 11 eingefügt:

„11. Wein entgegen § 27 a in Verkehr bringt,“

Alte Fassung

(2) Die näheren Vorschriften über die Höhe, Abführung und Verrechnung dieser Gebühren sind durch Verordnung zu treffen. Die Gebühren sind derart festzusetzen, daß darin die nach den allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesangestellten zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probeentnahme volle Deckung finden.

7. Wein oder Keltertrauben entgegen § 46 ohne Transportbescheinigung befördert, die Transportbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder sie nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet,

2. Wein über das im § 18 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet,

3. Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges entgegen der Bestimmung des § 19 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt oder überschwefelten Wein an den Verbraucher abgibt,

4. die gemäß Z 2 oder 3 behandelten Weine zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

6. verdorbenen Wein entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,

Neue Fassung

50. § 65 Abs. 3 Z 4 a lautet:

„4 a. Qualitätsobstwein zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, wenn eine der in § 36 a Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegt, oder Qualitätsobstwein entgegen § 36 a Abs. 2 an den Verbraucher abgibt,“

51. Dem § 68 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Kostenersätze sind Einnahmen des Bundes.“

52. Nach § 68 e Abs. 18 wird folgender Abs. 19 eingefügt:

„(19) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Weinkommission sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Betriebes oder Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.“

53. § 70 Abs. 7 entfällt.

54. § 70 a samt Überschrift lautet:

„Kostenersätze für Gebietskörperschaften:

Für die Durchführung der Weinaufsicht hat der Bund den Ländern bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Pauschalabgeltung (Amtssachaufwand und Personalaufwand) in Höhe des 15,64fachen Gehalts gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, vervielfacht mit den folgenden Beträgen, zu ersetzen:

Alte Fassung

Wurden bei einer Nachschau Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, deren Übertretung die Verwaltungsbehörde zu ahnden hat, festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Nachschau, der Probeentnahme und der Untersuchung zu tragen. Die Höhe der Kosten hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 64 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

(7) Weinbehandlungsmittel, die der Weinverordnung 1961 entsprochen haben, dürfen bis 31. Dezember 1990 weiter in Verkehr gebracht und dem Wein zugesetzt werden.

Neue Fassung	
Burgenland	28
Kärnten	0,5
Niederösterreich	36
Oberösterreich	1
Salzburg	0,5
Steiermark	4
Tirol	0,5
Vorarlberg	0,5
Wien	3

Wenn diese Bemessungsgrundlage nach dem 30. Juni geändert wird, dann hat der Ausgleich beim Kostenersatz für das nächste Jahr stattzufinden.“

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Wein, der vor dem 1. August 1992 erzeugt wurde, darf ohne Beschränkung gemäß § 27 a in Verkehr gebracht werden.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes festgelegten Formblätter gelten bis zur Erlassung durch eine Verordnung gemäß § 27 b Abs. 4 als Formblätter im Sinne dieser Bestimmung.

(4) In § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 38 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1 und 6, § 41 Abs. 3, 4 und 5, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1, 2, 9 und 10, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 54, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 3 Z 2, § 63 Abs. 1 und 5 sowie § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle des Begriffs „Bundeskellereiinspektor“ der Begriff „Organ der Weinaufsicht“.

(5) In § 38 Abs. 2 und 5, § 40 Abs. 7, § 41 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 52 tritt an die Stelle des Begriffs „Bundeskellereiinspektion“ der Begriff „Organ der Weinaufsicht“.

(6) In § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 3 tritt an die Stelle des Begriffs „Mostwäger“ der Begriff „Organ der Weinaufsicht“. In § 38 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 entfällt der Begriff „Mostwäger“.

(7) Die Bundesbehörde „Bundeskellereiinspektion“ wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelöst.

Alte Fassung